

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2024)

zum Thema:

Planungsstand 11. Pflichtschuljahr – Wie geht es weiter mit der IBA?

und **Antwort** vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20685

vom 21. Oktober 2024

über Planungsstand 11. Pflichtschuljahr – Wie geht es weiter mit der IBA?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der Planungsstand bei der Einführung des 11. Pflichtschuljahres?

Zu 1.: Die Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres beginnt bereits im aktuellen Schuljahr 2024/2025 mit den flankierenden Maßnahmen in der Sekundarstufe I, insbesondere mit einer verbindlichen Anschlussberatung und -dokumentation der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 sowie einer Stärkung der Beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I. Die entsprechende Änderungsverordnung ist mit Verordnung vom 12.08.2024 (GVBl. S. 501) erfolgt. Die Weiterentwicklung der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) zum Schuljahr 2025/2026 wird vorbereitet, entsprechende Anpassungen in den Rechtsvorschriften werden vorgenommen.

2. Welche Verordnungen werden zurzeit für die Umsetzung des 11. Jahres erarbeitet? Welche Verordnungen werden wie geändert? Sind weitere Gesetzesänderungen vorgesehen?

Zu 2.: Im Zusammenhang mit der Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres wird derzeit eine Änderung der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA-VO), der Berufsfachschulverordnung (APO-BFS) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO-FOS) erstellt. Kernstück ist die Einführung von „IBA Praxis“ und die Möglichkeit der unterjährigen Aufnahme in die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung in Vollzeit.

Die Änderungen befinden sich derzeit in der Abstimmung. Eine weitere Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres ist aktuell nicht vorgesehen. Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden ebenfalls aktuell erarbeitet.

3. Welche Ressourcen werden an welchen Stellen für die Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres zur Verfügung gestellt? Wurden die Oberstufenzentren, an welchen das 11. Pflichtschuljahr stattfinden soll (Ankerschulen) bei der Erarbeitung der voraussichtlich notwendigen Ressourcen beteiligt? Wie viel zusätzliches Personal wird es an den Ankerschulen geben? Welche Qualifikationen muss dieses mitbringen und wie plant die Senatsverwaltung dieses Personal zu akquirieren?

Zu 3.: Für die Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres werden die erforderlichen Ressourcen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte bedacht. Die betroffenen Oberstufenzentren und Schulleitungen sind in die Planung eingebunden. Die Personalgewinnung erfolgt im Rahmen der bestehenden Verfahren.

4. Welche Unterschiede zwischen IBA und dem neuen Bildungsgang sind vorgesehen? Was beinhaltet „IBA Klassik“ und was beinhaltet „IBA Praxis“? Wird es für beide IBA-Varianten einzelne Curricula geben? Von wem werden die Klassen unterrichtet und wie und wann erfolgt die Einteilung der Schüler*innen in die unterschiedlichen IBA-Gänge?

Zu 4.: Im Gegensatz zum Regelangebot der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung („IBA Klassik“) wird der Unterricht in „IBA Praxis“ berufsfeldübergreifend statt berufsfeldspezifisch angeboten sowie einen hohen Anteil betrieblicher Praxis (Betriebspraxis und Fachpraxis) beinhalten. Ziel ist die Weiterentwicklung beruflicher Schlüsselkompetenzen und die branchenübergreifende Orientierung, damit die Schülerinnen und Schüler mindestens die Berufsfeldorientierung erwerben, einen individuell passenden Anschluss entwickeln und im Idealfall in berufliche Ausbildung einmünden. Anders als im Regelangebot der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung („IBA Klassik“) können in der „IBA Praxis“ keine Schulabschlüsse erworben werden.

Für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gibt es folgende Rahmenlehrpläne: Rahmenlehrplan Teil A „Einführung“ (gültig ab Schuljahr 2020/2021), Rahmenlehrplan Teil B „Berufsfeldübergreifender Unterricht“ (gültig ab Schuljahr 2020/2021), Rahmenlehrplan Teil C, „Berufsfeldbezogener Lernbereich“ Teil C 1 „Einführung“ (gültig ab dem 2. Schulhalbjahr 2020/2021), Rahmenlehrplan Teil C „Berufsfeldbezogener Lernbereich“, Teil C 2 „Berufsfeld-Rahmenlehrpläne“ (gültig ab dem 2. Schulhalbjahr 2020/2021).

In beiden Angeboten „IBA Klassik“ und „IBA Praxis“ werden die Schülerinnen und Schüler von ausgebildeten Lehrkräften unterrichtet. Für „IBA Praxis“ wird seit diesem Schuljahr ein neuer Rahmenlehrplan mit dem Fokus auf das praktische Handeln erarbeitet. „IBA Praxis“ ist grundsätzlich nicht anwählbar, sondern wird schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des 11. Pflichtschuljahres angeboten, deren verbindliche Anschlussberatung in der Sekundarstufe I zu keinem Ergebnis geführt hat und die daher bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 noch keinen funktionalen Anschluss für sich gefunden haben. Wer das sein wird, ergibt sich aus der verpflichtenden Anschlussberatung und -dokumentation in der Jahrgangsstufe 10.

5. Wie hoch sollen die Praxisanteile in Unternehmen und Betrieben sein (gemessen an der Gesamtzeit)?

Zu 5.: Umfang und Dauer der Praxisanteile sollen den jeweiligen individuellen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers angepasst werden. Dabei soll der überwiegende Teil der Ausbildung in Form von betrieblichen Praktika und betriebsnahen Angeboten durchgeführt werden.

6. Wie ist die Begleitung der Schüler*innen während Praktika während des 11. Pflichtschuljahrs vorgesehen? Wie wird sichergestellt, dass es ausreichend Vor- und Nachbereitung und Betreuung währenddessen gibt?

Zu 6.: Es ist vorgesehen, dass die in der Klasse unterrichtenden und fachlich zuständigen Lehrkräfte für die schulische Praktikumsbetreuung sowie für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika in Abstimmung mit den jeweiligen Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleitern verantwortlich sind. Die verantwortlichen Lehrkräfte und Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter sollen die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort besuchen sowie gemeinsame Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern und den mit der Praxisanleitung betrauten betrieblichen Fachkräften über die Kompetenzentwicklung im Verlauf des Praktikums, die Eignung für das jeweilige Berufsfeld und die beruflichen Anschlussperspektiven führen.

7. Wie soll die erste Phase der Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres begleitet und evaluiert werden? Wer soll das Monitoring durchführen?

Zu 7.: Die Schulaufsichtsbehörde begleitet und evaluiert den gesamten Übergangsprozess auf Basis der bestehenden IT-Fachverfahren auf Grundlage der durch die Schulen bereitgestellten Daten. Geprüft wird, ob es zudem eine wissenschaftliche Begleitung geben soll.

8. Welche Kompetenzen sollen die Absolvent/innen am Ende des 11. Schuljahres haben?

Zu 8.: Je nach besuchtem Bildungsgang sollen unterschiedliche Abschlusstandards von den Schülerinnen und Schülern erreicht werden, die den jeweiligen Rahmenlehrplänen entnommen werden können. Die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung mit einem berufsorientierenden Schwerpunkt („IBA Praxis“) zielt insbesondere auf die Weiterentwicklung der beruflichen Schlüsselkompetenzen der Schülerinnen und Schüler ab, um mindestens die Berufsfeldorientierung zu erreichen und im Idealfall in berufliche Ausbildung einzumünden.

9. Wie sollen Erfolge, wie beispielsweise die berufliche Orientierung der einzelnen Teilnehmer/innen gemessen werden? Sollen die TN beruflich qualifiziert werden? Wenn ja, welche Fähigkeiten sollen sie erhalten? Wenn nein, liegt der überwiegende Schwerpunkt des Jahres auf der beruflichen Orientierung?

Zu 9.: Ziel von „IBA Praxis“ ist der Erwerb beruflicher Schlüsselkompetenzen und damit die Befähigung der Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen oder andere passende Anschlussperspektiven zu entwickeln (siehe auch Antwort zu Frage 4). Die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird beobachtet und regelmäßig schriftlich oder elektronisch in Entwicklungsplänen festgehalten. Zudem werden mindestens einmal im Schulhalbjahr mit jeder Schülerin und jedem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten kompetenzentwicklungsbegleitende Gespräche geführt. Die Beschreibung der beruflichen Schlüsselkompetenzen basiert auf der gezeigten Performanz in Lernfeldunterricht und Betrieb. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Indikatorenzeugnis.

Die im Betriebspraktikum erworbenen beruflichen Schlüsselkompetenzen werden in einem „betrieblichen Zertifikat der Kompetenzerfassung (IBA Praxis)“ dokumentiert, das von der zuständigen Praktikumsanleiterin oder dem zuständigen Praktikumsanleiter im Betrieb mit Unterstützung der für die Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder der Bildungsbegleiterin oder des Bildungsbegleiters gefertigt wird.

10. Wie wird der Übergang vom 11. Pflichtschuljahr in die nächste Lebensphase gestaltet? Wer übernimmt die weitere Begleitung der Absolvent/innen?

Zu 10.: Die Begleitung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, die nach der Jahrgangsstufe 11 einen Bildungsgang verlassen, erfolgt durch die verantwortlichen Beratungsfachkräfte. In der Allgemeinbildung beraten die für berufliche Orientierung zuständigen Teams (BO-Teams) sowie die Oberstufenkoordination; in der beruflichen Bildung die für das Anschlussmanagement zuständige Person.

Durchgängig unterstützt die Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin) die jungen Menschen bei der Entwicklung weiterer beruflicher Perspektiven. Hier wird zu den gegebenenfalls notwendigen Anschlüssen beraten sowie in passende Angebote vermittelt.

11. Welche Rolle spielt die Jugendberufsagentur bei der Bearbeitung des Konzepts 11. Pflichtschuljahr? Welche Rolle sollen sie im 11. Pflichtschuljahr spielen?

Zu 11.: Die Kooperationspartner der JBA Berlin sind in die Prozesse zur Ausgestaltung und Umsetzung des 11. Pflichtschuljahres durchgängig eingebunden. Das Maßnahmenangebot der Partner ermöglicht funktionale Anschlüsse nach der Jahrgangsstufe 10, die Ruhens- bzw. Befreiungstatbestände von der Schulpflicht in der Sekundarstufe II darstellen können (siehe auch Antwort auf Frage 14). Bei der Beratung und Begleitung am Übergang ist die JBA Berlin über das bestehende Regelangebot an den 12 Standorten zuständig und eingebunden. Durch die Präsenz der JBA Berlin in den BO-Teams sowie in den beruflichen Schulen erfolgt die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler auch direkt an den jeweiligen Schulen.

Die Mitarbeitenden der JBA Berlin sind durch ihre multiprofessionelle Perspektive für schulpflichtige Jugendliche wichtige Ansprechpersonen bei der Entwicklung von funktionalen beruflichen Anschlussoptionen. Die JBA Berlin bleibt auch über die Erfüllung der Schulpflicht hinaus ein verlässlicher Ort, an dem Beratung erfolgen kann und Angebote zur Weiterentwicklung vermittelt werden können. Durch das breite Leistungsangebot der in der JBA Berlin vertretenen Rechtskreise werden alle jungen Menschen bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres auf dem Weg in eine Ausbildung oder ein Studium unterstützt.

12. Ergeben sich aus Sicht des Senats aus der Einführung des 11. Pflichtschuljahres Änderungen für die berufliche Orientierung in allgemeinbildenden Schulen und/ oder für die Arbeit der Jugendberufsagenturen?

Zu 12.: Die Anpassungen in der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO) stärken die berufliche Orientierung und betonen die Verbindlichkeit der Beratung am Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II bzw. weitere funktionale Anschlüsse wie zum Beispiel eine Ausbildung oder berufsausbildungsvorbereitende Maßnahmen sowie andere Anschlussoptionen, die als sinnvolle Tatbestände zur Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II zählen (z. B. Freiwilligendienste).

13. Wie plant der Senat, die Anzahl an Schüler*innen, die nach der 10. Klasse umorientiert sind und daher in das 11. Pflichtschuljahr müssten, so klein wie möglich zu halten? Mit welchen Zielzahlen ist dies verbunden?

Zu 13.: Die in der Sek I-VO festgeschriebene verbindliche Beratung in der Jahrgangsstufe 10 und deren Dokumentation in der Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) dienen dazu, mit allen Schülerinnen und Schülern einen funktionalen Anschluss zu entwickeln. Die Neuregelung schafft klare Prozesse und Verantwortlichkeiten. Eine verbesserte Datengrundlage soll allen am Prozess Beteiligten in den Schulen, der JBA Berlin und der SenBJF die Begleitung und auch das Monitoring ermöglichen.

14. Welche Ausnahmeregelungen wird es für junge Menschen geben, die nicht das 11. Pflichtschuljahr absolvieren möchten, sondern andere Pläne haben (Beispielsweise FSJ/ FÖJ, Reisen, Arbeiten, ...) und wie wird die Genehmigung dieser Ausnahmen ablaufen?

Zu 14.: Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind gemäß § 43a Absatz 3 des Berliner Schulgesetzes (SchulG) von der Schulpflicht befreit. Eine Ausbildung in diesem Sinne ist insbesondere eine Ausbildung in Gesundheits- und Pflegeberufen, ein beamtenrechtlicher Vorbereitungsdienst oder eine Laufbahn bei der Bundeswehr.

Für Jugendliche ruht die Schulpflicht im 11. Pflichtschuljahr gemäß § 43b Absatz 2 Satz 1 SchulG insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste wie dem Bundesfreiwilligendienst.

Die Schulpflicht kann gemäß § 43b Absatz 2 Satz 2 SchulG auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung ruhen. Bildungseinrichtungen in diesem Sinne können insbesondere staatlich anerkannte Ergänzungsschulen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Berufsbildungswerke und Einrichtungen, die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender schulischer Abschlüsse durchführen, sein.

Eine Bildungseinrichtung besucht auch, wer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder Landesprogrammen teilnimmt.

Der Verfahrensablauf befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Berlin, den 7. November 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie